

1964	Ausgegeben zu Bonn am 13. Mai 1964	Nr. 23
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
5. 5. 64	Neufassung des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse <i>Ersetzt Bundesgesetzbl. III 7623-1.</i>	309
5. 5. 64	Zweite Verordnung zur Anpassung des Wortlauts von Vorschriften über die Ausgleichsteuer an den Wortlaut des Zolltarifs <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 611-10 und 611-11.</i>	314

**Bekanntmachung der Neufassung
des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse**

Vom 5. Mai 1964

Auf Grund des Artikels II des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse vom 17. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 279) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse vom 11. Mai 1949 (WiGBI. S. 75) in der vom 22. Mai 1964 ab geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 5. Mai 1964

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Grund

Gesetz über die Deutsche Genossenschaftskasse

in der Fassung vom 5. Mai 1964*)

§ 1

Errichtung und Aufgaben

(1) Zur Förderung des Genossenschaftswesens, insbesondere des genossenschaftlichen Personalkredits, wird eine Zentralbank unter dem Namen

Deutsche Genossenschaftskasse

(nachstehend „Genossenschaftskasse“ genannt) als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Den Sitz der Anstalt bestimmt die Bundesregierung nach Anhörung des Verwaltungsrates.

(2) Die Anstalt unterhält keine Zweigniederlassungen.

(3) Die Satzung der Genossenschaftskasse beschließt ihr Verwaltungsrat (§ 9). Sie bedarf der Genehmigung der Bundesregierung.

§ 2

Kreditzwecke

(1) Die Genossenschaftskasse gewährt kurz- und mittelfristige Kredite zur Förderung

- a) der Erzeugung und des Absatzes landwirtschaftlicher und gewerblicher Güter,
- b) der genossenschaftlichen Einrichtungen zur Versorgung landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe, vor allem mittleren und kleineren Umfangs, mit Bedarfsgütern,
- c) der genossenschaftlichen Einrichtungen zur Versorgung der Verbraucher mit Gegenständen des täglichen Bedarfs,
- d) der genossenschaftlichen und gemeinnützigen Wohnungswirtschaft,
- e) der genossenschaftlichen Verkehrswirtschaft.

Aus Mitteln, die für die vorgenannten Zwecke vom Bund oder von Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts im Rahmen zentraler Förderungsmaßnahmen zweckgebunden langfristig zur Verfügung gestellt werden, kann die Genossenschaftskasse langfristige Kredite gewähren.

(2) Bei der Kreditgewährung sind die Verhältnisse und Bedürfnisse in den einzelnen Ländern angemessen zu berücksichtigen.

§ 3

Geschäftskreis

Im Rahmen der in § 2 Abs. 1 festgelegten Begrenzungen darf die Genossenschaftskasse folgende Geschäfte betreiben:

1. verzinsliche Darlehen gewähren
 - a) an genossenschaftliche Zentralkassen und sonstige genossenschaftliche oder genossenschaftsfördernde Vereinigungen,

b) an Einzelgenossenschaften, deren Arbeitsgebiet über das Gebiet einer Zentralkasse hinausgeht; an andere Einzelgenossenschaften nur nach Anhörung der zuständigen Zentralkasse mit Zustimmung des Verwaltungsrates,

c) an sonstige Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb auf die in § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben gerichtet ist. Welche Unternehmen diese Voraussetzungen erfüllen, stellt der Verwaltungsrat mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder fest. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Kommissars (§ 12);

2. Einlagen im Depositen- und Scheckverkehr sowie von Betriebsangehörigen und deren Familienangehörigen Spareinlagen annehmen;

3. Darlehen aufnehmen;

4. Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von höchstens zehn Jahren bis zum Fünffachen ihres eingezahlten Kapitals und ihrer in der Bilanz ausgewiesenen Rücklagen mit Zustimmung des Verwaltungsrates ausgeben. Die zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber erforderliche Genehmigung erteilt der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Soweit der Erlös von Schuldverschreibungen für landwirtschaftliche Zwecke verwendet wird, sollen Darlehen vorzugsweise an Genossenschaften, vor allem an Verwertungsgenossenschaften gegeben werden;

5. Wechsel akzeptieren und verkaufen;

6. Kassenbestände im Wechsel-, Lombard- und Wertpapiergeschäft nutzbar machen;

7. für Rechnung der in Nummer 1 genannten Unternehmen und derjenigen Personen, von denen sie Einlagen oder Darlehen erhalten hat, Wertpapiere kaufen und verkaufen sowie deren offene oder geschlossene Depots verwalten und sonstige bankgeschäftliche Dienstleistungen für sie vornehmen;

8. sich an Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb auf die in § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben gerichtet ist, beteiligen; zur Beteiligung an nicht-genossenschaftlichen Unternehmen dieser Art bedarf sie der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen, des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bundesministers für Wirtschaft.

*) Ersetzt Bundesgesetzbl. III 7623-1.

§ 4

**Schuldverschreibungen
der Genossenschaftskasse**

(1) Der Gesamtbetrag der von der Genossenschaftskasse ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen muß dem Nennwert und dem Zinsertrag nach jederzeit in voller Höhe durch Darlehnsforderungen gedeckt sein, für die sichere Grundpfandrechte oder andere nach bankmäßigen Grundsätzen ausreichende Sicherheiten bestehen (ordentliche Deckung). Als ordentliche Deckung können auch Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen nach dem Hypothekbankgesetz oder dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten verwendet werden.

(2) Die in Absatz 1 vorgeschriebene ordentliche Deckung kann anderweit gemäß den Vorschriften des Hypothekbankgesetzes ersetzt werden (Ersatzdeckung). Die Ersatzdeckung darf dreißig vom Hundert des gesamten Umlaufs an Schuldverschreibungen der Genossenschaftskasse nicht übersteigen.

(3) Bei der Verwendung als ordentliche Deckung oder als Ersatzdeckung dürfen Schuldverschreibungen höchstens mit einem Betrag angesetzt werden, der um fünf vom Hundert des Nennwertes unter ihrem jeweiligen Börsenpreis bleibt, den Nennwert aber nicht übersteigt.

(4) Die zur Deckung der Schuldverschreibungen bestimmten Vermögenswerte einschließlich der Ersatzdeckung nach Absatz 2 sind von der Genossenschaftskasse einzeln in ein Register einzutragen.

(5) Der Bundesminister der Finanzen bestellt auf Vorschlag der Genossenschaftskasse einen oder mehrere Treuhänder sowie die Stellvertreter für sie. Der Treuhänder hat darauf zu achten, daß die Ausgabe, Verwaltung und Deckung der Schuldverschreibungen den gesetzlichen oder in sonst verbindlicher Form ergangenen Bestimmungen sowie den Anleihebedingungen entsprechen. Die Vorschriften der §§ 30 bis 34 des Hypothekbankgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(6) Soweit Unternehmen nach Gesetz oder Satzung Geld in mündelsicheren Werten anzulegen haben, stehen die nicht auf ausländische Zahlungsmittel lautenden Schuldverschreibungen der Genossenschaftskasse diesen Werten gleich.

(7) § 248 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet auch Anwendung, wenn andere Kreditinstitute Darlehen aus dem ihnen zur Verfügung gestellten Erlös der von der Genossenschaftskasse ausgegebenen Schuldverschreibungen gewähren.

(8) § 247 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt auch für Darlehnsforderungen, die an die Genossenschaftskasse als Sicherheit für solche Darlehen abgetreten werden, die zu einer nach Absatz 1 gebildeten Deckungsmasse gehören oder gehören sollen.

§ 5

Kapital

(1) Die Beteiligung am Kapital der Genossenschaftskasse beruht auf Gesetz oder Vertrag.

(2) Kraft Gesetzes ist der Bund mit 1 Million Deutsche Mark beteiligt.

(3) Am Kapital der Genossenschaftskasse können sich durch den Vertrag mit dieser beteiligen

- a) die Genossenschaften,
- b) sonstige juristische Personen, deren Mitgliederkreis Genossenschaften umfaßt,
- c) die Länder.

(4) Die Beteiligungen nach Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe c dürfen zusammen 50 vom Hundert des Kapitals nicht erreichen.

(5) Der Abschluß eines Kapitalbeteiligungsvertrages und die Übertragung einer Kapitalbeteiligung bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates, der auch den Mindestbetrag für die Kapitalbeteiligung festsetzt. Die vertragliche Aufhebung oder Verringerung einer Kapitalbeteiligung ist außerdem von der Zustimmung des Kommissars abhängig. Die Kapitalbeteiligung ist auch in Teilbeträgen übertragbar. Die Abtretung bedarf der Schriftform.

§ 6

Sonderrücklage

Zur Verstärkung des Kapitals wird eine Sonderrücklage aus den Beträgen gebildet, die der Genossenschaftskasse auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung vom 14. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1330) aus dem Aufkommen an Rentenbankgrundschuldzinsen zufließen. Die Genossenschaftskasse soll die Rücklage vorzugsweise zur Förderung der Erzeugung und des Absatzes landwirtschaftlicher Güter und zur Förderung der genossenschaftlichen Einrichtungen zur Versorgung landwirtschaftlicher Betriebe mit landwirtschaftlichen Betriebsmitteln verwenden.

§ 7

Organe

(1) Organe der Genossenschaftskasse sind

- a) der Vorstand,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) die Hauptversammlung.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse der Organe regelt, soweit sie nicht im Gesetz bestimmt sind, die Satzung.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaftskasse, soweit diese Aufgabe nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen zugewiesen ist.

§ 9

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,

er soll eine auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens und des Kreditwesens erfahrene Persönlichkeit sein, die vom Verwaltungsrat gewählt wird. Die Wahl ist nicht auf die Mitglieder des Verwaltungsrates beschränkt;

- b) drei Vertretern der Bundesregierung;
- c) bis zu drei Vertretern der am Kapital beteiligten Länder; sie werden vom Bundesrat benannt;
- d) einem Vertreter der Deutschen Bundesbank;
- e) einem Vertreter der Kreditanstalt für Wiederaufbau;
- f) einem Vertreter der Landwirtschaftlichen Rentenbank;
- g) zwei Vertretern der Eigentümer und Pächter der mit der Rentenbankgrundschuld belasteten Grundstücke, die vom Deutschen Bauernverband e. V. benannt werden;
- h) je einem Vertreter des Deutschen Raiffeisenverbandes e. V. und des Deutschen Genossenschaftsverbandes — Schulze-Delitzsch — e. V.;
- i) fünf Vertretern des ländlichen Genossenschaftswesens, von denen drei Vertreter des ländlichen genossenschaftlichen Kreditwesens sein müssen;
- k) vier Vertretern des gewerblichen Genossenschaftswesens, von denen zwei Vertreter des gewerblichen genossenschaftlichen Kreditwesens sein müssen und je einer aus den Kreisen des genossenschaftlich zusammengeschlossenen Handwerks und Handels genommen werden soll;
- l) einem Vertreter der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft und
- m) einem Vertreter der Konsumgenossenschaften.

Die Vertreter der Genossenschaftsgruppen nach den Buchstaben i bis m werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Kapitalbeteiligten der einzelnen Genossenschaftsgruppen gewählt. Je ein Vertreter der Genossenschaftsgruppen nach den Buchstaben i und k muß Heimatvertriebener sein. Liegen mehrere Wahlvorschläge aus einer Gruppe vor, so entscheidet die Hauptversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung; er kann dem Vorstand allgemeine und besondere Weisungen erteilen.

§ 10

Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist die Vertretung der Anteilseigner der Genossenschaftskasse. In der Hauptversammlung entfällt auf je 5000 Deutsche Mark eingezahlte Beteiligung eine Stimme.

(2) Die Hauptversammlung beschließt über den Jahresabschluß und die Gewinnverteilung sowie über die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates. Zu diesem Zweck soll sie innerhalb

der ersten sieben Monate eines jeden Geschäftsjahres zusammentreten. Im übrigen tritt sie nach Bedarf zusammen.

§ 11

Besondere Pflichten der Organe

Sorgfaltspflicht, Verantwortlichkeit und Strafbarkeit der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates richten sich nach den entsprechenden Vorschriften für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Aktiengesellschaften.

§ 12

Öffentliche Aufsicht

(1) Die Bundesregierung bestellt für die Ausübung der Aufsicht über die Genossenschaftskasse einen Kommissar und dessen Vertreter. Der Kommissar hat das öffentliche Interesse wahrzunehmen, insbesondere darüber zu wachen, daß der Geschäftsbetrieb der Genossenschaftskasse mit den Gesetzen und der Satzung in Einklang gehalten wird. Er ist berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen.

(2) Der Kommissar ist befugt, von den Organen der Genossenschaftskasse Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu verlangen, die Bücher und Schriften der Anstalt einzusehen sowie an den Sitzungen des Verwaltungsrates und an der Hauptversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(3) Der Kommissar ist ferner befugt, die Anberaumung von Sitzungen der Organe und die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung zu verlangen sowie die Ausführung von Anordnungen und Beschlüssen zu untersagen, die gegen die Gesetze oder die Satzung verstoßen.

(4) Im übrigen ist die Genossenschaftskasse in der Verwaltung und Geschäftsführung selbständig, desgleichen in der Anstellung des Personals.

§ 13

Vertretung

(1) Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Eintragung in das Handelsregister sind auf die Genossenschaftskasse nicht anzuwenden.

(2) Die Befugnis zur Vertretung der Genossenschaftskasse sowie die Form für Willenserklärungen der vertretungsberechtigten Personen werden durch die Satzung geregelt. Ist eine Willenserklärung der Genossenschaftskasse gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Auf die Vertretung der Genossenschaftskasse gegenüber den Organen der Anstalt sind die für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(3) Der Nachweis der Befugnis zur Vertretung der Genossenschaftskasse wird durch ein mit Abdruck des Dienstsiegels versehenes Zeugnis des Kommissars geführt.

§ 14

Erklärungen und Ersuchen

Die Genossenschaftskasse ist berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen. Ordnungsgemäß unterschrie-

bene und mit Abdruck des Dienstsiegels versehene Erklärungen und Ersuchen der Genossenschaftskasse bedürfen zum Gebrauch gegenüber Behörden keiner Beglaubigung.

§ 15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaftskasse ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1950.

§ 16

Zwangsvollstreckung und Konkurs

(1) Arreste und Zwangsvollstreckungen in die in das Deckungsregister nach § 4 Abs. 4 eingetragenen Vermögenswerte finden nur wegen der Ansprüche aus den Schuldverschreibungen statt.

(2) Im Falle des Konkurses gehen bei der Befriedigung aus der nach § 4 Abs. 4 gebildeten Deckungsmasse die Forderungen der Inhaber der Schuldverschreibungen einschließlich ihrer seit Eröffnung des Konkursverfahrens laufenden Zinsforderungen den Forderungen aller anderen Konkursgläubiger vor. Die Forderungen aus den Schuldverschreibungen haben untereinander gleichen Rang.

(3) Auf den Anspruch der Inhaber der Schuldverschreibungen auf Befriedigung aus dem sonstigen Vermögen der Genossenschaftskasse sind die Vorschriften der §§ 64, 153, 155, 156 und 168 Nr. 3 der Konkursordnung über die abgesonderte Befriedigung entsprechend anzuwenden.

§ 17

Auflösung

Die Genossenschaftskasse kann nur durch Gesetz aufgelöst werden. Das Gesetz bestimmt über die Verwendung des Vermögens.

§ 18

Anlegung von Geldern und Hinterlegung von Wertpapieren

Vorschriften in Gesetzen oder Rechtsverordnungen, die die Anlegung von Geldern oder die Hinterlegung von Wertpapieren bei der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse betreffen, gelten auch für die Genossenschaftskasse.

§ 19

Vermögen der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Wirtschaft die für die Verwaltung und für die Abwicklung des im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindlichen Vermögens der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er kann sich zur Durchführung dieser Maßnahmen der Organe und Einrichtungen der Genossenschaftskasse bedienen.

§ 20

Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der Verordnung zur Erstreckung des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse auf das Land Berlin vom 9. Februar 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 18) sowie des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

**Zweite Verordnung
zur Anpassung des Wortlauts von Vorschriften über die Ausgleichsteuer
an den Wortlaut des Zolltarifs¹⁾**

Vom 5. Mai 1964

Auf Grund des § 4 des Zolltarifgesetzes vom 23. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 2425) in der Fassung des § 87 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) wird verordnet:

§ 1

1. Die Liste der Waren, die dem erhöhten Ausgleichsteuersatz von 6 vom Hundert unterliegen — Anlage 5 (zu § 7 Abs. 6 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 1. September 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 791 —²⁾), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 19. März 1964 — Bundesgesetzbl. I S. 147) —, wird wie folgt geändert:

Die Tarifnummer aus 53.06 wird wie folgt gefaßt:

„aus 53.06 Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:

gezwirnt, im Strang mit Kreuzhaspelung, mit einem Gewicht von nicht mehr als 125 g, oder mit einem beliebigen Gewicht, sofern der Strang durch einen oder mehrere Fitzfäden in gewichtsmäßig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr als 125 g beträgt:

— roh, mit einer Lauflänge im Zwirn von 10 000 m oder weniger je kg

— gebleicht, gefärbt oder bedruckt“.

2. Die Freiliste 1 — Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1 der Ausgleichsteuerordnung vom 19. Januar 1962 — Bundesgesetzbl. I S. 35 —, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 1963 — Bundesgesetzbl. I S. 1030)³⁾ — wird wie folgt geändert:

In der Tarifnummer aus 15.04 wird der Absatz aus A (Leberöle von Fischen) wie folgt gefaßt:

„aus A — Leberöle von Fischen:

aus I — mit einem Gehalt an Vitamin A von 2500 internationalen Einheiten je Gramm oder weniger:

a — roh

aus b — mechanisch gereinigt, ausgenommen Kabeljauleberöl und Leberöle von Fischen der Gadusart

aus c — andere, ausgenommen Kabeljauleberöl und Leberöle von Fischen der Gadusart

aus II — andere, ausgenommen Kabeljauleberöl und Leberöle von Fischen der Gadusart, nicht roh“.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 5 des Zolltarifgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1964 in Kraft.

Bonn, den 5. Mai 1964

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Grund

¹⁾ Ändert Bundesgesetzbl. III 611-10 und 611-11.

²⁾ Bundesgesetzbl. III 611-10

³⁾ Bundesgesetzbl. III 611-11

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III

Bisher erschienen:

Sachgebiet 1 (Staats- und Verfassungsrecht)

Einzigste Lieferung — Folge 6 — Stand 1. 8. 1959
10 Verfassungsrecht — 11 Staatliche Organisation — 12 Verfassungsschutz — 13 Bundesgrenzschutz (8,96 DM und 0,60 DM Versandgebühren)

Sachgebiet 2 (Verwaltung)

1. Lieferung — Folge 12 — Stand 15. 6. 1960
200 Behördenaufbau — 201 Verwaltungsverfahren und -zwangsverfahren — 202 Verwaltungsgebühren (0,70 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
2. Lieferung — Folge 8 — Stand 15. 3. 1960
2030 Beamte — 2031 Disziplinarrecht (5,74 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
3. Lieferung — Folge 24 — Stand 1. 2. 1961
2032 Besoldung, Unterhaltszuschuß (3,22 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
4. Lieferung (1. Teil) — Folge 43 — Stand 1. 7. 1962
203 Recht der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen — 2034 Angestellte und Arbeiter, Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer — 2035 Personalvertretungsrecht (2,16 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
4. Lieferung (2. Teil) — Folge 53 — Stand 1. 12. 1962
2036 Rechtsverhältnisse früherer Angehöriger des öffentlichen Dienstes (Artikel 131 GG) — 2037 Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (12,24 DM und 0,60 DM Versandgebühren)
5. Lieferung — Folge 13 — Stand 15. 6. 1960
210 Paß-, Ausweis- und Meldewesen — 211 Personenstandswesen (1,40 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
6. Lieferung — Folge 17 — Stand 1. 12. 1960
2120 Organisation des Gesundheitswesens — 2121 Apotheken- und Arzneimittelwesen, Gifte (5,60 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
7. Lieferung — Folge 14 — Stand 1. 8. 1960
2122 Ärzte und sonstige Heilberufe — 2123 Zahnärzte und Dentisten — 2124 Hebammen und Heilhilfsberufe (3,92 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
8. Lieferung — Folge 20 — Stand 23. 3. 1961
2125 Lebens- und Genussmittel, Bedarfsgegenstände (5,18 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
9. Lieferung — Folge 27 — Stand 15. 10. 1961
2126 Krankheitsbekämpfung, Impfwesen (2,38 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
10. Lieferung — Folge 16 — Stand 15. 11. 1960
213 Bauwesen — 215 Ziviler Bevölkerungsschutz (2,38 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
11. Lieferung — Folge 37 — Stand 1. 4. 1962
216 Jugendrecht — 217 Sozialhilfe — 218 Vereins- und Versammlungsrecht, Freizügigkeit, Auswanderungswesen, Kriegsgräbersorge — 219 Bundeskriminalpolizei (4,14 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
12. Lieferung — Folge 46 — Stand 1. 7. 1962
221 Wissenschaft und Forschung — 224 Allgemeine Kulturpflege und Kulturschutz — 2250 Pressewesen — 2251 Rundfunkwesen (1,08 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
13. Lieferung — 2. Auflage — Folge 29 — Stand 15. 12. 1961
2330 bis 2332 Wohnungsbau-, Siedlungs- und Heimstättenwesen — 234 Wohnraumbewirtschaftung — 235 Kleingartenwesen (9,18 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
14. Lieferung — Folge 9 — Stand 15. 4. 1960
24 Vertriebene, Flüchtlinge, Evakuierte, politische Häftlinge und Vermißte (2,10 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
15. Lieferung — Folge 40 — Stand 1. 5. 1962
25 Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts — 250 Rück-erstattung — 251 Entschädigung (9,54 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
16. Lieferung — Folge 47 — Stand 1. 9. 1962
26 Ausländerrecht — 27 Auswärtiger Dienst ohne Verträge — 29 Statistik (1,62 DM und 0,25 DM Versandgebühren)

Sachgebiet 3 (Rechtspflege)

1. Lieferung — 2. Auflage — Folge 60 — Stand 31. 12. 62
300 Gerichtsverfassung — 301 Richter — 302 Entlastung der Gerichte, Rechtspfleger — 303 Notare, Rechtsanwälte, Rechtsberater (5,94 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
2. Lieferung — Folge 2 — Stand 1. 8. 1958
310 Zivilprozeß, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung — 311 Vergleich, Konkurs, Einzelgläubigeranfechtung (7,21 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
3. Lieferung — Folge 3 — Stand 1. 12. 1958
312 Strafverfahren, Strafvollzug, Strafregister — 313 Haftentschädigungen, Gnadenrecht — 314 Auslieferung und Durchführung (3,92 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

4. Lieferung — Folge 4 — Stand 15. 1. 1959
315 Freiwillige Gerichtsbarkeit — 316 Verfahren bei Freiheitsentziehungen — 317 Verfahren in Landwirtschaftssachen — 318 Beglaubigung öffentlicher Urkunden (2,80 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
5. Lieferung — Folge 15 — Stand 15. 10. 1960
32 bis 35 Gerichte für besondere Sachgebiete (2,80 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
6. Lieferung — Folge 5 — Stand 1. 3. 1959
360 Gerichtskostengesetz — 361 Kostenordnung — 362 Kosten der Gerichtsvollzieher — 363 Kosten im Bereich der Justizverwaltung — 364 Gebührenbefreiungen — 365 Justizbeitreibungsordnung — 366 Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten — 367 Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen — 368 Gebührenordnung für Rechtsanwälte — 369 Gebühren und Auslagen von Rechtsbeiständen (3,71 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht)

1. Lieferung — Folge 31 — Stand 1. 1. 1962
400 Bürgerliches Gesetzbuch, Einführungsgesetz und zugehörige Gesetze (10,26 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
- 2 a Lieferung — Folge 26 — Stand 15. 9. 1961
401 Nebengesetze zum Allgemeinen Teil — 402 Nebengesetze zum Recht der Schuldverhältnisse (4,34 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
- 2 b Lieferung — Folge 25 — Stand 15. 9. 1961
403 Nebengesetze zum Sachenrecht (2,10 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
3. Lieferung — Folge 51 — Stand 1. 12. 1962
404 Nebengesetze zum Familienrecht — 405 Nebengesetze zum Erbrecht (1,44 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
4. Lieferung — Folge 10 — Stand 1. 4. 1960
4100 Handelsgesetzbuch — 4101 Nebenvorschriften zum Handelsgesetzbuch — 4102 Lagerscheinrecht — 4103 Privatrecht der Binnenschifffahrt und Flößerei — 4104 Sonstiges Handelsrecht (4,48 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
5. Lieferung — Folge 19 — Stand 1. 3. 1961
4110 Börsenvorschriften — 4111 Zulassung zum Börsenhandel — 4112 Feststellung des Börsenpreises — 4113 Abwicklung von Börsengeschäften — 4114 Zulassung zum Börsenterminhandel — 4115 Einzelzulassungen zum Börsenterminhandel (1,40 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
6. Lieferung — Folge 28 — Stand 1. 12. 1961
4120 Recht der Kapitalgesellschaften — 4121 Recht der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien — 4123 Recht der Gesellschaften mit beschränkter Haftung — 4124 Recht der Kolonialgesellschaften — 4125 Recht der Genossenschaften (5,18 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
9. Lieferung — 2. Auflage — Folge 67 — Stand 30. 9. 1963
420 Patentrecht — 421 Gebrauchsmusterrecht — 422 Recht der Arbeitnehmererfindungen — 423 Warenzeichenrecht — 424 Gemeinsame Rechtsvorschriften — 43 Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb — 440 Urheberrechtliche Vorschriften — 441 Verlagsrecht — 442 Geschmacksmusterrecht — Anhang 01-42, 01-43, 01-44 Mehrseitige Verträge (14,22 DM und 0,60 DM Versandgebühren)
10. Lieferung — Folge 18 — Stand 1. 1. 1961
450 Strafgesetzbuch und zugehörige Gesetze — 451 Jugendgerichtsgesetz — 452 Wehrstrafrecht — 453 Einzelne strafrechtliche Nebengesetze — 454 Recht der Ordnungswidrigkeiten (4,20 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

Sachgebiet 5 (Verteidigung)

1. Lieferung — Folge 58 — Stand 31. 12. 1962
50 Wehrverfassung — 51 Rechtsstellung der Soldaten — 52 Wehrbeschwerderecht — Wehrdisziplinarrecht (4,68 DM und 0,30 DM Versandgebühren)
2. Lieferung — Folge 59 — Stand 31. 12. 1962
53 Wehrsold, Fürsorge, Versorgung — 54 Wehrleistungsrecht — 55 Sonstiges Verteidigungsrecht (5,22 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

Sachgebiet 6 (Finanzwesen)

1. Lieferung — Folge 66 — Stand 30. 9. 1963
60 Finanzverwaltung im Bund, in den Ländern und in den Gemeinden (3,78 DM und 0,30 DM Versandgebühren)
9. Lieferung — Folge 74 — Stand 31. 12. 1963
611-12 Beförderungsteuer, 611-13 Kapitalverkehrssteuern, 611-14 Rennwett- und Lotteriesteuer, 611-15 Versicherungsteuer, 611-16 Wechselsteuer, 611-17 Kraftfahrzeugsteuer (4,50 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
12. Lieferung — Folge 41 — Stand 1. 7. 1962
621 Lastenausgleich — 622 Schadensfeststellung — 624 Besatzungsschäden (18,54 DM und 0,60 DM Versandgebühren)
13. Lieferung — Folge 50 — Stand 30. 9. 1962
63 Bundeshaushalt (1,62 DM und 0,25 DM Versandgebühren)

14. Lieferung — Folge 64 — Stand 30. 9. 1963
640 Bestand des Bundesvermögens — 641 Bewirtschaftung des Bundesvermögens — 642 Bundesdarlehen und Kredite (1,44 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
15. Lieferung — Folge 65 — Stand 30. 9. 1963
65 Schulden des Bundes — 66 Sicherheitsleistungen des Bundes (2,70 DM und 0,30 DM Versandgebühren)
16. Lieferung — Folge 63 — Stand 30. 6. 1963
690 Allgemeines Münzrecht — 691 Ausprägung von Bundesmünzen (0,90 DM und 0,15 DM Versandgebühren)

Sachgebiet 7 (Wirtschaftsrecht)

- 3 b Lieferung — Folge 75 — Stand 31. 12. 1963
71 Gewerberecht — 714 Technische Vorschriften (3,42 DM und 0,30 DM Versandgebühren)
- 6 a Lieferung — Folge 69 — Stand 30. 9. 63
750 Bergbau — 751 Kernenergie — 752 Elektrizität und Gas (4,50 DM und 0,30 DM Versandgebühren)
7. Lieferung — Folge 68 — Stand 30. 9. 1963
7600 Währungsrecht — 7601 Umstellungsrecht — 7602 Rentenumstellung — 7603 Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit Währungsstellungen (5,94 DM und 0,55 DM Versandgebühren)
8. Lieferung — Folge 48 — Stand 30. 9. 1962
761 Allgemeines Kreditwesen — 7610 Aufsichtsrechtliche Vorschriften — 7611 Sonstige Vorschriften (0,90 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
- 11 b Lieferung — Folge 49 — Stand 30. 9. 1962
781 Landwirtschaftliches Bodenrecht — 7813 Pachtwesen — 7815 Flurbereinigung und Bodenverbesserung (1,44 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
12. Lieferung — Folge 70 — Stand 31. 12. 1963
7820 Ackerbau und Pflanzenbau — 7821 Wein-, Hopfen- und Tabakbau — 7822 Saatgutwesen — 7823 Schädlingsbekämpfung und Pflanzenschutz — 7824 Tierzucht und Tierhaltung (3,64 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
14. Lieferung — Folge 72 — Stand 31. 12. 1963
784 Marktordnung für Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft — 7840 Allgemeine Marktordnungsvorschriften — 7841 Getreide- und Futtermittelwirtschaft (3,60 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
15. Lieferung — Folge 71 — Stand 31. 12. 1963
7842 Milch-, Fett- und Eierwirtschaft (4,32 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
16. Lieferung — Folge 73 — Stand 31. 12. 1963
7843 Vieh- und Fleischwirtschaft — 7844 Zucker- und Süßwarenwirtschaft — 7845 Wein-, Obst- und Gemüsewirtschaft — 7846 Fischwirtschaft — 7849 Handelsklassen, Standardisierung, Gütezeichen (4,14 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
18. Lieferung — Folge 55 — Stand 31. 12. 1962
790 Forstwirtschaft — 792 Jagdwesen — 793 Fischerei (3,06 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

Sachgebiet 8 (Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Kriegsofferversorgung)

1. Lieferung — Folge 56 — Stand 31. 12. 1962
800 Arbeitsvertragsrecht — 801 Betriebsverfassung und Mitbestimmung — 802 Tarifvertrag und Mindestarbeitsbedingungen — 804 Heimarbeit (4,50 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
2. Lieferung — Folge 57 — Stand 31. 12. 1962
805 Arbeitsschutz (4,86 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
3. Lieferung — Folge 38 — Stand 1. 3. 1962
810 Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung — 811 Beschäftigung Schwerbeschädigter (4,86 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
10. Lieferung — Folge 61 — Stand 30. 6. 1963
824 Fremdentrentenrecht (1,44 DM und 0,25 DM Versandgebühren)

11. Lieferung — Folge 62 — Stand 30. 6. 1963
8250 Handwerkerversicherung — 8251 Altershilfe für Landwirte (1,26 DM und 0,15 DM Versandgebühren)
14. Lieferung — Folge 54 — Stand 31. 12. 1962
83 Kriegsofferversorgung — 84 Heimkehrrecht — 85 Kindergeld (5,04 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

Sachgebiet 9 (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen)

2. Lieferung — Folge 32 — Stand 1. 2. 1962
910 Allgemeines Straßenbaurecht — 911 Bundesfernstraßen — 912 Ausbau der Bundesfernstraßen (1,98 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
3. Lieferung — Folge 34 — Stand 1. 4. 1962
9230 Straßenverkehrsverwaltung — 9231 Allgemeines Straßenverkehrsrecht — 9232 Zulassung zum Straßenverkehr (6,48 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
4. Lieferung — Folge 35 — Stand 1. 4. 1962
9233 Ordnung des Straßenverkehrs — 9234 Straßenbahnbetriebsrecht (4,32 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
5. Lieferung — Folge 36 — Stand 1. 5. 1962
924 Straßenbeförderungsrecht — 925 Pflichtversicherung im Straßenverkehr — 928 Statistik des Straßenverkehrs — 929 Gebühren und Tarife im Straßenverkehr (4,32 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
6. Lieferung — Folge 44 — Stand 1. 7. 1962
930 Allgemeines Eisenbahnrecht — 931 Bundeseisenbahnen — 932 Nichtbundeseigene Eisenbahnen — 933 Eisenbahnbetriebsrecht (10,26 DM und 0,60 DM Versandgebühren)
7. Lieferung — Folge 45 — Stand 1. 7. 1962
934 Eisenbahnbeförderungsrecht — 935 Haftpflicht der Eisenbahnen (8,82 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
8. Lieferung — Folge 30 — Stand 1. 2. 1962
940 Verwaltung der Bundeswasserstraßen — 941 Ausbau und Neubau der Bundeswasserstraßen — 942 Enteignungen für Zwecke der Bundeswasserstraßen — Anhang: Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich (2,52 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
9. Lieferung — Folge 39 — Stand 1. 4. 1962
950 Binnenschifffahrt, Flößerei — 9500 Verwaltung und allgemeine Ordnung der Binnenschifffahrt — 9501 Verkehrsordnung (8,46 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
10. Lieferung — Folge 42 — Stand 1. 3. 1962
950 Binnenschifffahrt, Flößerei — 9502 Schiffssicherheit (5,40 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
11. Lieferung — Folge 33 — Stand 1. 3. 1962
950 Binnenschifffahrt, Flößerei — 9503 Bemannung, Befähigungszeugnisse, Lotsen — 9504 Eichordnung, Schlepplimonopol auf Dortmund-Ems-Kanal und Vermieten von Sportbooten im Rheinstromgebiet (3,06 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
12. Lieferung — Folge 21 — Stand 1. 2. 1961
951 Seeschifffahrt — 9510 Verwaltung und allgemeine Ordnung der Seeschifffahrt — 9511 Verkehrsordnung (5,74 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
13. Lieferung — Folge 22 — Stand 1. 2. 1961
951 Seeschifffahrt — 9512 Schiffssicherheit (8,26 DM und 0,60 DM Versandgebühren)
14. Lieferung — Folge 23 — Stand 1. 2. 1961
951 Seeschifffahrt — 9513 Schiffsbesatzung — 9514 Flaggenrecht — 9515 Seelotswesen — 9516 Strandung — 9517 Schiffsvermessung — 9518 Beförderung von Frachtstücken (6,72 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
15. Lieferung — Folge 52 — Stand 1. 12. 1962
96 Luftverkehr — 97 Wetterdienst (4,14 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

Bestellungen sind zu richten an:

**Sammlung des Bundesrechts
Bundesgesetzblatt Teil III, Köln 1, Postfach**

Die Sammlung kann im Abonnement nur für alle Sachgebiete bezogen werden. Der Preis beträgt ab 1. 1. 1962 7 Pf pro geliefertes Blatt im Format DIN A 4 einschl. Umschlag und Versandkosten. Eine Abonnementsbestellung bei der Post ist nicht möglich. Rechnungserteilung erfolgt postnumerando durch den Verlag nach dem Umfang der gelieferten Hefte.

Hefte einzelner Sachgebiete können bezogen werden zum Preise von 9 Pf pro Blatt einschl. Umschlag zuzüglich Versandkosten gegen Voreinsendung des entsprechenden Betrages auf Postscheckkonto Köln 1128 „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.